

18.11.96**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - G - Wizu **Punkt** der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel

KOM(96) 303 endg.; Ratsdok. 9937/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Gesundheitsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG dafür einzusetzen, daß die im deutschen Lebensmittelrecht bestehenden Verwendungsmöglichkeiten für Lebensmittelzusatzstoffe nicht erweitert werden.

Durch die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen erweiterten Einsatzmöglichkeiten für Lebensmittelzusatzstoffe wird u. a. auch die Aufnahmefähigkeit bestimmter Lebensmittel für Fremdwasser erhöht oder bestimmten Lebensmitteln durch definierte Änderung der Konsistenz ein höherwertigeres und frischeres Aussehen verliehen. Der Verbraucher kann über die Wahrnehmung seiner Sinnesorgane damit keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Beschaffenheit der verwendeten Zutaten der Lebensmittel mehr ziehen.

Die Zusatzstoffregelungen der EU sind für die Verbraucher auch unter dem Anspruch einer zutreffenden und vollständigen Deklaration der verwendeten Zusatzstoffe unbefriedigend. Nach dem Gemeinschaftsrecht sind nur solche Zusatzstoffe zu kennzeichnen, die im Endprodukt noch eine technologische Wir-

...

kung entfalten. Ob sie diese Wirkung auf einer früheren Stufe der Verarbeitung ausgeübt haben und im Erzeugnis weiterhin vorhanden sind, spielt keine Rolle.

2. Der Bundesrat stellt fest, daß die Kommission beabsichtigt, die erst vor rd. 1 1/2 Jahren erlassene Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel in zahlreichen Punkten zu ändern. Die Änderungen werden von der Kommission mit Anpassungen an die jüngsten Entwicklungen in Wissenschaft und Technik begründet.

Nach den Bestimmungen der in der Begründung zu dem Richtlinienvorschlag erwähnten Rahmenrichtlinie 89/107/EWG dürfen Lebensmittelzusatzstoffe jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierbei sind die allgemeinen Kriterien im Anhang II der eben genannten Richtlinie zu berücksichtigen. So darf eine Zulassung von Lebensmittelzusatzstoffen z. B. nur dann erfolgen, "wenn eine hinreichende technische Notwendigkeit nachgewiesen werden kann und wenn das angestrebte Ziel nicht mit anderen wirtschaftlich und technisch brauchbaren Methoden" erreichbar ist. Ferner muß "die vorgeschlagene Verwendung des Zusatzstoffes für den Verbraucher nachweisbare Vorteile" bieten. Außerdem ist eine toxikologische Bewertung der Lebensmittelzusatzstoffe erforderlich, bei der "beispielsweise die in Verbindung mit ihrer Verwendung auftretenden kumulativen, synergistischen ... Auswirkungen sowie das Phänomen der Unverträglichkeit des menschlichen Organismus auf körperfremde Stoffe" zu berücksichtigen sind.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, daß die Gründe für die Zulassung von weiteren Lebensmittelzusatzstoffen, für eine Ausdehnung der Zulassung auf andere Produktgruppen oder für die Änderung der festgesetzten Höchstmengen von der Kommission jeweils im einzelnen angegeben werden. Hierbei ist insbesondere auf die technische Notwendigkeit der vorgesehenen Maßnahmen und die für den Verbraucher sich daraus ergebenden Vorteile einzugehen sowie die toxikologische Unbedenklichkeit zu belegen. Der pauschale Hinweis auf "jüngste Entwicklungen in Wissenschaft und Technik" ist aus Sicht des Bundesrates nicht ausreichend.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen dieses Richtlinienvorschlags auf eine generelle Minimierung der Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln hinzuwirken.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung sich dafür einzusetzen, daß insbesondere die Verwendung der Zusatzstoffe

Propylenglykolalginat

Dimethylpolysiloxan

Quillajaextrakt

bei Apfelwein und

acetylierte oxidierte Stärke

bei Entwöhnungsnahrung

verboten bleibt.

4. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bedingungen für die Verwendung von Zusatzstoffen in Lebensmitteln auf Gemeinschaftsebene weiterhin harmonisiert werden.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, daß die Verkehrsauffassung für die in der Spalte "Lebensmittel" aufgeführten Produkte innerhalb der Mitgliedstaaten der EU häufig nicht einheitlich geregelt bzw. nicht bekannt ist. Es ist davon auszugehen, daß in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Verkehrsauffassungen für z. B. fetthaltige Getreidekost oder Pflanzeneiweißgetränke bestehen. Auch sind in der Bundesrepublik Deutschland Erzeugnisse wie Mehu, Makeutettu und Dulce de membrillo unbekannt.

Eine Unterrichtung der Länder durch die Bundesregierung über die Verkehrsauffassung bzw. die Zusammensetzung der in der Richtlinie aufgeführten Lebensmittel in den entsprechenden Mitgliedstaaten ist somit notwendig. Sie dient der einheitlichen Verwendung von Zusatzstoffen, damit dem freien Warenverkehr und somit letztendlich auch dem Schutze des Verbrauchers vor Irreführung.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Europäischen Union darauf hinzuwirken, daß diese notwendigen Informationen aus den einzelnen Mitgliedstaaten in deutscher Sprache den für die Überwachung zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß nur so ein einheitlicher Vollzug dieser Richtlinie gewährleistet werden kann.

B

5. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.